



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I.II.III.IV. unterschiedliche Projecten solchen Attestats.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Nov.

ren, daß Pasquille herumgiengen, als Italiänische Briefe, darinnen der Duca d'Amalfi trefflich heraus gestrichen würde, was Er vor ein Cavalier sey, der nicht allein mit dem Degen, sondern auch durch den Trunct Bestungen recuperiren könne, wie Ihm dann der Generalissimus, per crapulam, die Restitucion Eger verwilligt habe. Zu dem Ende thäten sich folgenden ^{Novembris} die 4. sub-Deputati, bey Chur-Maynz, darüber zusammen, und durchgiengen solchen Aufsatß, fanden aber nichts darinnen zu ändern, ausser daß statt des Worts *contradicir*, gesetzt war: nicht zulassen wollen;

dann auch daß, da in der Attestation selbst das Wort: *Restitucion*, repetirt wird, man das oben bemerkte epitheton beyzulegen begehrte. Hierdon wurde durch die Evangelischenz. Sub Deputatos dem Praesident Erskein Eröffnung gethan, welcher auch die beyden Correcturen willig nachgab: daher auf diese Weisß das Negotium wegen Eger seine abheffliche Maasß erlangte, das Attestat, in derjenigen Form, wie ab N. IV. allhier zu sehen, expedirt wurde, so, daß es nur noch auf die solennia mit insinuation desselben bey dem Schwedischen Generalissimo ankam.

1649.
Nov.Wird endlich
verglichen.

Present. d. 27. Novembris
Anno 1649.

N. I.

Erstes Project eines Attestati, von Seiten der Reichs-Stände, die Reichs-Pfandschafft der Stadt und Crayßes Eger betreffend.

N. I.
Der Stände
erstes Project
Attestati,
Eger betref-
fend.

Demnach zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen, als wegen der Kayserlichen Erb-Landen Handlung gepflogen worden, wegen der Stadt und Crayß Eger die Difficultäten entstanden, daß an Seiten der Cron Schweden, zur Verwahrung erstgedachter Stadt und Crayß, nachfolgende Clausula, daß ihr das Pfand-Recht vorbehalten werde, behauptet; die Herren Kayserlichen aber wegen habenden Befehls sich keines Weges darzu, noch auch weder im Haupt-Recess, noch Protocoll, zu einiger Meldung ersternannter Stadt und Crayßes verstehen wollen. Bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Römischen Reichs ohnwiederbringlichen Schaden der hochndstige Haupt-Recess über gegenwärtige Exauctorations- und Evacuations-Traktaten hätte gesteckt werden müssen; Daferne an Seiten Chur-Fürsten und Stände nicht ins Mittel getreten worden wäre: Welcher Ursachen dann hiesiger Convent ein Attestatm folgenden Inhalts pro temperamento vorgeschlagen, und zu dessen Besiebung des Herrn Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht im Namen aller Chur-Fürsten und Stände inständigst gebeten und erbeten: Als wird hiemit und in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung obberührter Pfand-Rechts-Clausula, wie auch der Stadt und Crayß Eger, weder der Römisch-Kayserlichen und Königlich Majestät Majestät in Böhheim noch der Stadt und Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich, zu einigem Verfang, Präjudiz oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten gemeynet, noch inskünfftige ausgedeutet werden solle. Signatum Nürnberg den . . . Decembris Anno 1649.

Churfürstlich-Maynzische
Cansley.

N. II.

Schwedisches Gegen-Project, solche Reichs-Pfandschafft betreffend.

N. II.
Schwedisches
Project sol-
chen Attestati.

Demnach bey dieser allhiesigen Executions-Handlung zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen unter andern, wegen der Stadt und

1649.
Nov.

und Crayß Eger, dem Frieden-Schluss gemäß begehrtten Restitution, Difficultät entstanden; daß an Seiten der Königlichen Majestät zu Schweden zu erstgedachter Stadt und Crayßes besserer Verwahrung nachfolgende Clausula: daß Ihr das Pfand-Recht vorbehalten werde, behauptet; hingegen die Herren Kayserliche defectum mandati solches einzuwilligen angezogen, bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Römischen Reichs ohnwiederbringlicher Schaden, der hochnötige Haupt-Recess über vorgemeldte Executions Tractaten hätte gesteket werden müssen; daferne an Seiten Chur-Fürsten und Stände nicht ins Mittel getreten worden wäre. Welcher Ursachen dann hiesiger Reichs-Convent ein Attestatum folgender gestalt pro temperamento vorgeschlagen, und zu dessen Beliebung des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht im Namen aller Chur-Fürsten und Stände gebeten und erbeten. Als wird hiemit und in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung sowohl der Restitution der Stadt und Crayß Eger, und aller derselben pertinencien, als obberührter Pfand-Rechts Clausula, weder der Römisch-Kayserlich und Königlich Majestät Majestät in Bbheim noch der Stadt und Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich, zu einigem Verfang, Präjudiz oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten, wie es Namen haben mag, gemeynet, noch inskünftige auf einigerley Weiß noch Wege ausgedeutet werden solle. Signatum Nürnberg, den --- Decembris Anno 1649.

1649.
Nov.

N. III.

Project eines Attestati, von Seiten der Reichs-Stände, die Reichs-Pfandschaft der Stadt und Crayßes Eger betreffend.

N. III.
Der Stände
projectes Pro-
ject.

Demnach bey dieser allhiefigen Executions-Handlung, zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich Schwedischen, unter andern, wegen der Stadt und Crayßes Eger begehrtten Restitution und Pfand-Rechts-Reservation, Differencien entstanden, also daß an Seiten der Königlichen Majestät in Schweden beyderley behauptet, und hingegen die Herren Kayserliche solche contradiciret: bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Reichs ohnwiederbringlichem Schaden, der Haupt-Recess über vorgemeldte Tractaten hätte gesteket werden müssen, dafern an Seiten Chur Fürsten und Ständen nicht ins Mittel getreten worden wäre, welcher Ursachen dann hiesiger Reichs-Convent ein Attestatum folgender gestalt pro temperamento vorgeschlagen, und zu dessen Beliebung des Herrn Pfalz-Grafen Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht im Namen Chur-Fürsten und Stände gebeten und erbeten: Als wird hiemit in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung, sowohl der begehrtten Restitution, als vorbehaltenen Pfand-Rechte der Stadt und Crayßes Eger, weder der Römisch-Kayserlichen und Königlich Majestät Majestät in Bbheim, noch der Stadt und Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich zu einigem Verfang, Präjudiz oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten, wie es Namen haben mag, gemeynet, noch inskünftige auf einigerley Weiß noch Wege ausgedeutet, sondern hiemit wirklich vorbehalten werden sollen.

N. IV.

Verglichenes Attestat die Reichs-Pfandschaft der Stadt und Crayßes Eger betreffend.

Verglichenes
Attestat, Eger
betreffend.

Demnach bey dieser allhiefigen Executions-Handlung zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen unter andern wegen der Stadt und Crayß Eger die Difficultät entstanden, daß die Herren Schwedischen nachfolgende

1649.
NOV.

gende Clausulam „die übrige und insonderheit die Stadt und Crayß Eger, „welcher hiermit das Pfand-Recht vorbehalten wird, betreffend, wann diesel- „be vermöge des Friedens-Schlusses bey Ihrer Kayserlichen Majestät sich an- „melden, soll demselben gleichfalls die Gebühr in alle Wege erfolgen, haben „behaupten; die Herren Kayserliche aber dieselbe nicht zulassen wollen; sondern „auf dieser bestanden; „Da es auch noch um etliche *Restituendos* in ermeldten „Kayserlichen Erb-Landen zu thun wäre, daß dieselbe sich ja bey Kayserlicher „Majestät anmelden, und dazu recht *qualificiren* müssen, und weiter nichts „als was der Friedens-Schluss ihnen giebt, von Deroselben begehren könnten; „welches Falls ihnen auch die Gebühr in alle Wege erfolgen sollte; Worüber „sie sich, soviel die Stadt und Crayß Eger betrifft, nicht haben vergleichen können; „bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Römischen Reichs ohnwie- „bringlichem Schaden der hochnädigste Haupt-Recess über vorgemeldte Tractaten „hätte gesticket werden müssen, daferne an Seiten Chur-Fürsten und Ständen nicht „ins Mittel getreten worden wäre: Welcher Ursachen dann hiesiger Reichs-Convent „ein Attestatum folgender gestalt pro Temperamento vorgeschlagen, und zu des- „sen Beliebung des Herrn Pfalz-Graffen und Königlich-Schwedischen Generalissimi „Fürstliche Durchlaucht im Namen Chur-Fürsten und Ständen gebeten und erbeten;

1649.
NOV.

Als wird hiemit und in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung der obge- „setzten von denen Königlich-Schwedischen begehrtten Clausulae weder der Römisch- „Kayserlichen und Königlischen Majestät in Böhmen, noch der Stadt und „Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich, zu einigem Verfang, Präjudiz „oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten, wie es Namen haben möge, „gemeynet noch ins künfftige auf einigerley Weiß und Wege ausgebeutet werden solle. „Signatum Nürnberg, den . . . Decembris Anno 1649.

§. XV.

Des von
Münster De-
schwörung,
wegen Ent-
führung sei-
nes Sohnes.

Es ist bereits oben, §. IV. in dem „Adjuncto sub N. II. ad finem, etwas „vorgekommen, wovon das Factum eigent- „lich dieses war: Es hatte sich nemlich „bey den Sachsen-Altenburgischen Ge- „sandten, als vermahligem *Direktorio* „*Evangelicorum*, ein Cavalier aus der „unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, Lan- „des zu Francken, Namens Erhard von „Münster angegeben, und mit folgenden „Formalien, beschwehrend vorgebracht: „was gestalt Ihn von dem Herrn Gene- „ral Lieutenant Duc de Amalfi Sein „Sohn von 16. Jahralt vorenthalten werde, „welcher von Seiner Mutter, des von „Münsters Weibe, so Catholisch, dahin „verleitet worden, daß Er von Schwein- „furth, dahin Er Ihn seines studirens „halber gethan, und damit Ihn die Mut- „ter nicht verführte, hinweg geritten und „sich zu dem Duc de Amalfi begeben. „Seine Fürstliche Gnaden hätten sich „durch den Obristen Ranft vorige Tage

„erklären lassen, wann es nicht mit seinem „guten Willen geschehen sollte, begehrtten „Sie den Knaben nicht zu behalten, dären „aber, Er möchte es weder demselben, noch „dem Weibe, daß der Knabe ausge- „tzen, entgelten lassen. Dessen ohngeach- „tet, und ob Er wohl mit dem Duc „selbst deßhalbher geredet, so erfolge es „doch nicht. Weil Er aber erfahren, daß „der Knabe in des Secretarii Quartier, „wäre Er hingangen, mit Ihm zureden, „aber nicht zugelassen worden, sondern „derselbe Ihn verläugnet, und, wie Er „vernähme, die Nacht darauf aus dem „Hause bracht worden, und werde ausge- „hen, daß Sie Ihn dahin gebracht, daß „Er die Communion auf Päbstisch ge- „brauchet ic. Dieweil dann dieses ein un- „verantwortlich ärgerlich Werck, und „zwar auch diesem ansehnlichen Convent, „welcher dahin angesehen, daß die Resti- „tutio jedem wiederfahren möchte: der „General-Lieutenant auch sich eines „solchen Wercks, nemlich einem Vater „sein